Satzung

des „Hatsuun Jindo“ Karate-Club Magdeburg-Barleben e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Hatsuun Jindo“ Karate-Club Magdeburg-Barleben e. V.

In der Kurzform kann auch der Begriff „HKC“ in Wort und Schrift verwendet werden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung

a) des Shotokan-Karate als lebensbegleitende Kampfkunst sowie die Förderung des deutsch-japanischen Sport- und Kulturaustausches;
b) des Seniorentrainings;
c) des Tai-Chi und Qi Gong ;
d) des Fitnesstrainings;
e) des Trainings zur Selbstverteidigung;
f) der sportlichen Früherziehung;
g) asiatischer Kampfsportarten;
h) des asiatischen Trommelns.

2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der Verein betreibt die Anerkennung und Integration der Karate-Stilrichtung „Shotokan-Karate“ und ist organisiert im Dachverband für traditionelles Karate dem Deutschen JKA-Karate Bund e. V. (DJKB) und im Deutschen Karate Verband e. V. (DKV).

4. Der HKC, der Stadtsportbund Magdeburg und der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. werden auf allen Ebenen eine gute Zusammenarbeit gewährleisten.

5. Der HKC ist Mitglied im Stadtsportbund Magdeburg und Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke entsprechend § 55 der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. …

7. Der Anspruch auf den nachgewiesenen Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereines.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins sind natürliche Personen, die die Satzung des HKC anerkennen.

2. Juristische Personen sowie Personengesellschaften die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3. Natürlichen Mitgliedern, die sich um den DJKB, den DKV oder den HKC und Ihre Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Organe des Vereins verliehen werden. Das nähere regelt eine Ordnung zur Ehrenmitgliedschaft.

4. Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für den Verein tätig werden, ohne selbst am Trainingsbetrieb teilzunehmen, können auf Antrag die beitragsfreie Mitgliedschaft im HKC erwerben. Über die Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand mit $^2/_3$-Mehrheit.
 Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Teilnahme am Trainingsbetrieb. Das Mitglied erwirbt dann ohne weiteren Antrag die beitragspflichtige Mitgliedschaft im HKC.

5. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Fachaufsicht über die Vereinsaufnahme und ein entsprechendes Einspruchsrecht obliegt dem Vorstand.

6. Ein ablehnender Bescheid des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

7. Mit der Mitgliedschaft im Verein stimmt das Mitglied zu, dass die personenbezogenen Daten an den jeweiligen Dachverband weitergegeben werden dürfen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden. Der Austritt ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand oder den Übungsleitern aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

 ⇒ egoistischer Handlungen, die zum Ziel den persönlichen Vorteil gegenüber den Sportfreunden haben und konträres Verhalten gegenüber den Organen und des Senseis unseres Vereins provozieren.
 ⇒ Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 ⇒ eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 ⇒ groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen;
 ⇒ bei unbegründeter Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge;

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitglieder-Versammlung. Ausnahmen sind stilrichtungsspezifische und sporttechnische Belange, die dem Sensei zur Entscheidung vorbehalten sind.

2. Jede natürliche Person als Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

 ⇒ der Vorstand beschließt;
 ⇒ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung an der Mitteilungstafel im Dojo des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Es gilt der Tag der Übergabe oder der Veröffentlichung.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

⇒ Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
⇒ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
⇒ Vorstandswahlen, wenn diese erforderlich sind;
⇒ Entlastung des Gesamtvorstandes;
⇒ Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
⇒ Wahl von Ausschüssen, wenn erforderlich;

⇒ Wahl von zwei Kassenprüfern, wenn erforderlich;
⇒ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, wenn erforderlich;
⇒ Satzungsänderungen, wenn erforderlich;
⇒ Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

7. Bei der Wahl eines neuen Vorstandes sind die Vorschläge für den neuen Vorstand bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Später eingehende Vorschläge haben keine Gültigkeit.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf zur Behandlung der Einstimmigkeit.

11. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 1/10 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in besonders eiligen und keiner qualifizierten Mehrheit bedürfenden Fällen auch schriftlich ergehen. Nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage an die stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von zwei Wochen das Stimmrecht auszuüben. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Antworten bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels. Zur Wahrung der Frist gilt das Faxdatum, sofern anschließend eine entsprechende endgültige schriftliche Vorlage erfolgt.

13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort, Tag und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

14. Sollte es aufgrund höherer Gewalt – Pandemie oder ähnliches – nicht möglich sein, die Mitgliederversammlung in gewohnter Form mit körperlicher Anwesenheit durchzuführen, ist auch eine Online-Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand)
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (erweiterter Vorstand)
- dem Frauen-/Kinder- und Jugendverantwortlichen (erweiterter Vorstand)

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigte.

3. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann diese Referenten, soweit es sachdienlich erscheint, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

4. Die unter 1. genannten Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Vereinsmitglied.

6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins. Er kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Er kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen und Beraterinnen/Berater für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Zuständigkeiten seiner Mitglieder untereinander zu regeln.
 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlüssen, die stilrichtungsspezifische und/oder sporttechnische Belange beinhalten, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn der Sensei anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.

9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

10. Der Kassenwart hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens abzugeben, der der Rechnungsprüfung unterliegt. Er hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung des Jahreshaushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der ¾-Mehrheit aller beitragspflichtigen Mitglieder und der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Landessportbund (LSB) Sachsen-Anhalt e. V., welcher dieses zur Förderung des Karate-Do in Sachsen-Anhalt im Sinne einer unmittelbaren und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Verwendung einzusetzen hat. Hier hat der den HKC Magdeburg-Barleben e. V. auflösende Vorstand und der Sensei über die Vorschläge des LSB e. V. allein zu entscheiden. Das Vermögen ist grundsätzlich binnen einer Frist von einem Jahr, nach Bekanntwerden der Auflösung, zu vermachen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Februar 1997 in Magdeburg errichtet und auf der Mitgliederversammlung am 22. März 1997 beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 wurden die in dieser vorliegenden Fassung der Satzung eingearbeiteten Änderungen beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 wurden die in dieser vorliegenden Fassung der Satzung eingearbeiteten Änderungen beschlossen.